

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 010 404
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Europäische Fachhochschule Rhein/Erft GmbH
Studienort/e: Berlin, Köln, Rostock
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.04.2022 - 31.03.2030

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Es ist anzuzeigen, dass mit dem Abschluss des Studiums die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin einhergeht. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal an allen Studienstandorten, darunter auch am Standort Rheine, umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre muss dabei vor allem in den profildbildenden Bereichen des Studiengangs insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren gewährleistet werden. (§ 12 Abs. 2 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.12.22)
3. Den Studierenden sind weitere Campuslizenzen (z.B. Kohlhammer, Belz, Juventa, Budrich, Reinhart, Lambertus) für den Hochschulbereich „Gesundheit und Soziales“ zur Verfügung zu stellen. (§ 12 Abs. 3 StudakVO) (Auflage zu erfüllen bis 23.06.23)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Auflage 1 ist bis zum 23.06.2023 zu erfüllen; hierzu wurden deshalb noch keine Nachweise eingereicht.

Auflage 2 ist erst teilweise erfüllt. Es wird eine Nachfrist von sechs Monaten eingeräumt (Auflage zu erfüllen bis 12.10.2023)

Auflage 3 ist erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Nachweise zur Erfüllung von Auflage 1 wurden noch nicht eingereicht, da die Auflagenerfüllungsfrist diesbezüglich erst am 23.06.2023 endet.

Zu Auflage 2 hat die Hochschule zu den vier Studienstandorten jeweils eine Lehrverflechtungsmatrix eingereicht sowie eine Übersicht, aus der die Betreuungsrelation hervorgeht. Allerdings sind die eingereichten Unterlagen noch nicht ausreichend:

- Es geht daraus nicht hervor, dass die erforderliche und mit der Auflage geforderte Professur mit der Denomination Erziehungswissenschaft eingestellt wurde.
- Es wurden zudem identische Matrizen für alle vier Standorte eingereicht bzw sind die selben Lehrenden in allen vier Matrizen aufgeführt. Es wird damit noch nicht nachgewiesen, wie eine ausreichende Lehre an den verschiedenen Standorten gewährleistet wird bzw. nicht erläutert, wie die Lehrenden in der Lage sind, die Lehre an den vier, räumlich teils sehr weit auseinanderliegenden, Standorten abzudecken.
- Zudem sind nicht zu allen in den Matrizen genannten Lehrenden in den Antragsunterlagen Informationen enthalten; insofern bedarf es der Nachreichung eines vollständigen Profils aller im Studiengang eingesetzten, hauptamtlichen und im Rahmen von Lehraufträgen eingesetzten, Lehrenden.
- Zudem sind einige Professuren anscheinend noch nicht besetzt (mit "vorbehaltlich" bzw "N.N." bezeichnet). Unklar bleibt, wann diese besetzt werden und welche Bedeutung die betreffenden Professuren für die Gewährleistung einer ausreichenden personellen Ausstattung im Studiengang haben.

Zusammenfassend bedarf es der Nachreichung eines umfassenden Personalkonzepts, mit dem erläutert wird, wie der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum an allen Studienstandorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die hier aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Zu Auflage 3 hat die Hochschule eine Übersicht des erweiterten Angebots von eBooks und weiteren Campuslizenzen eingereicht, damit ist die Auflage erfüllt.

